



# Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1216/2021  
Datum RR-Sitzung: 27. Oktober 2021  
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion  
Geschäftsnummer: 2020.BKD.53647  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Stiftung Schloss Landshut, Utzenstorf; revidierte Stiftungsurkunde. Genehmigung

### 1. Gegenstand

Der Stiftungsrat der Stiftung Schloss Landshut, Utzenstorf, stellte 2020 dem Regierungsrat gemäss Artikel 11 der Statuten vom 12. Oktober 2007 den Antrag, eine Änderung in der Stiftungsurkunde zu genehmigen, mit welcher eine Reduktion der Kantonsvertretung beabsichtigt war.

Gemäss Ziffer 12.2 der am 16. Dezember 2020 vom Regierungsrat beschlossenen PCG-Richtlinien ist von der Möglichkeit, eine Kantonsvertretung in das strategische Führungsorgan eines Trägers öffentlicher Aufgaben zu entsenden, zurückhaltend Gebrauch zu machen. Kann die Interessenvertretung des Kantons über andere Instrumente sichergestellt werden, ist grundsätzlich auf eine Kantonsvertretung zu verzichten. Demnach erscheint eine Kantonsvertretung in der Stiftung Schloss Landshut, Utzenstorf, die dem dritten Trägerkreis gemäss PCG-Richtlinien angehört, nicht mehr angezeigt; Die Interessenvertretung des Kantons Bern kann über die ordentliche Bauberatung der kantonalen Denkmalpflege sichergestellt werden. Der Schlossbau und sämtliche Nebenbauten des Ensembles sind im Bauinventar als schützenswerte Baudenkmäler verzeichnet und wurden darüber hinaus mit Regierungsratsbeschlüssen von 1992 und 2004 grösstenteils unter kantonalen Schutz gestellt. Bei Bauvorhaben ist die kantonale Denkmalpflege daher zwingend beizuziehen. Damit ist die Beachtung des öffentlichen Interesses am Erhalt des kulturhistorisch wertvollen Ensembles hinlänglich sichergestellt. Im Weiteren erhält die Stiftung Schloss Landshut namhafte kantonale Finanzhilfen. So werden ihr in der Periode 2019 bis 2022 aus dem Lotteriefonds jährlich wiederkehrende Beiträge von CHF 480'000 für Instandhaltungskosten ausgerichtet. Darüber hinaus wurde für die gesamte Periode ein Ausgaberahmen für Instandsetzungskosten von CHF 1'143'400 aus Lotteriefondsgeldern festgelegt. Diese bedeutende finanzielle Unterstützung durch Lotteriegelder ist möglich dank der herausragenden Bedeutung des Schloss Landshut als Baudenkmal, verlangt aber auch eine nicht-kantonale Trägerschaft. Der Verzicht auf eine direkte Einflussnahme des Kantons im Stiftungsrat trägt der erforderlichen Unabhängigkeit der Stiftung vom Kanton Rechnung.

Der Rückzug des Kantons erscheint ferner auch im Quervergleich mit anderen bedeutenden Schlösserstiftungen ohne Kantonsvertretung (u. a. Burgdorf, Laupen, Oberhofen und Spiez) als geboten. Die Prüfung von neun weiteren Stiftungen, die dem dritten Trägerkreis angehören, führte zum gleichen Schluss. Deren Stiftungsräte wurden über den spätestens per 31. Dezember 2022 (Ende der Übergangsfrist gemäss PCG-Richtlinien) vorgesehenen Verzicht auf eine Kantonsvertretung informiert.

Der Stiftungsrat der Stiftung Schloss Landshut, Utzenstorf, hat sich aufgrund des angezeigten Rückzugs des Kantons Bern mit seiner internen Organisation befasst und an seiner Sitzung vom 25. August 2021

eine entsprechende Statutenänderung beschlossen. Er stellt gemäss Artikel 11 der Statuten vom 12. Oktober 2007 den Antrag, die vorgesehenen Änderungen in der Stiftungsurkunde zu genehmigen.

## **2. Revidierte Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat der Stiftung Schloss Landshut, Utzenstorf, besteht gemäss Artikel 7 der Statuten vom 12. Oktober 2007 aus sieben bis neun Mitgliedern. Davon werden fünf bis sieben Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter des Kantons Bern bestellt, ein Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der Burgergemeinde Bern und ein Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde Utzenstorf.

An seiner Sitzung vom 25. August 2021 beschloss der Stiftungsrat eine diesbezügliche Anpassung der Statuten. Der Stiftungsrat soll weiterhin aus sieben bis neun Mitgliedern bestehen. Neu wird aber kein Sitz mehr durch den Kanton Bern besetzt. Neben weiterhin je einem von der Burgergemeinde Bern und der Einwohnergemeinde Utzenstorf bestellten Mitglied werden neu die übrigen Mitglieder, die aufgrund ihrer Fachkenntnisse die Erreichung des Stiftungszwecks unterstützen, vom Stiftungsrat selber gewählt (Art. 7.1 und Art. 7.2). Zudem wird mit dem Wegfall einer Kantonsvertretung konsequenterweise das Erfordernis der Genehmigung von Statutenänderungen durch den Regierungsrat gestrichen (Art. 11).

Der Stiftungsrat liess den Entwurf der überarbeiteten Statuten durch die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSa) prüfen. Mit Schreiben vom 5. August 2021 signalisierte die BBSa dem Stiftungsrat ihre Zustimmung, unter Vorbehalt des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates.

## **3. Rechtsgrundlagen**

Art. 11 der Statuten der Stiftung Schloss Landshut, Utzenstorf, vom 12. Oktober 2007

## **4. Beschluss**

Der Regierungsrat genehmigt die neuen Statuten der Stiftung Schloss Landshut, Utzenstorf, wie vom Stiftungsrat am 25. August 2021 beschlossen.

**Im Namen des Regierungsrates**



**Christoph Auer**  
Staatsschreiber

Verteiler  
– Bildungs- und Kulturdirektion